

**Vorlage Nr. 15/0223**

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Kenntnisnahme	09.06.2015	8

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Intensivpädagogische Einzelbetreuung (INSPE) § 35 SGB VIII**

**a) Bericht der Verwaltung**

**b) Antrag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der Ratsfraktionen von SPD und Grüne vom 11.05.2015**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**a) Bericht der Verwaltung**

Intensivpädagogische Einzelbetreuung (INSPE) gehört seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1991) zum Spektrum der Hilfen zur Erziehung. INSPE wird im In- und Ausland durchgeführt.

Die Fernsehberichterstattung der Sendung Monitor (ARD) vom 30.04.15 ist Auslöser für die Beschäftigung des Amtes für Jugend und Familie mit allen Fällen der Jahre 2005 – 2008, die in der Kooperation mit dem Kinderheim St. Josef, dem Projekt Neustart und dem Kinderschutzbund Gelsenkirchen durchgeführt wurden.

**Erste Erkenntnisse und Maßnahmen**

Der Kinderschutzbund Gelsenkirchen hat bei der Stadt Gladbeck von Beginn der ersten Ungarnmaßnahme an als Träger dieses Projektes fungiert. Zum damaligen Zeitpunkt war die Rechnungsstellung durch den Kinderschutzbund nicht „als Besonderheit“ ins Auge gefallen. Die Rechnung ging an die Abteilung „wirtschaftliche Jugendhilfe“ und nahm ausdrücklich Bezug auf den Fall und auf „unseren Kooperationspartner Kinderheim St. Josef“

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

und „die beim Jugendamt Gladbeck zuständige Fachkraft“. Da die Rechnungsstellung somit korrekt erschien, wurde dem Kinderschutzbund eine Kostenzusage erteilt. Da weder an der Maßnahme noch in Bezug auf die beteiligten Träger Bedenken bestanden und die Höhe des Pflegesatzes für Maßnahmen dieser Art nicht auffällig war, wurde keine Leistungsvereinbarung des Kinderschutzbundes mit der Stadt Gelsenkirchen angefordert (§ 78c SGB VIII). Es war seinerzeit (Anfang 2005) nicht üblich, diese Leistungsvereinbarungen im Rahmen der stationären Hilfen einzusehen.

Zuständig für das Abschließen von Leistungsvereinbarungen sind immer die örtlichen Jugendämter für „ihre“ freien Träger (§§ 78a, 78b SGB VIII).

Nach aktueller Auskunft der Stadt Gelsenkirchen vom 20.05.15 hat es dort keine Leistungsvereinbarung nach § 78c SGB VIII mit dem Kinderschutzbund gegeben.

Der Bürgermeister der Stadt Gladbeck hat am 06.05.2015 dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt einen Prüfauftrag gem. § 103, Abs. 3 GO erteilt.

Die Ergebnisse dieser Rechnungsprüfung werden voraussichtlich im Rechnungsprüfungsausschuss am 23.06.2015 vorgestellt.

Der Bürgermeister der Stadt Gladbeck hat am 28.05.2015 Strafantrag gegen die Mitarbeiter der Firma Neustart KFT, den Kinderschutzbund Gelsenkirchen und das Kinderheim St. Josef gestellt.

### **Rückblick zur Kooperation mit dem Kinder- und Jugendheim St. Josef und Neustart**

Das Kinder- und Jugendheim St. Josef und das Amt für Jugend und Familie haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten eine qualitativ sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt (u. a. Konzeptionen zu: Diagnosegruppe, Begleitung besonders belasteter, traumatisierter Kinder und Familien, besondere Konzepte für die Arbeit mit Jugendlichen, wie Aufnahmegruppe, Angebot „stay or sleep“). Über die Haushaltskennzahlen ist für stationäre Jugendhilfemaßnahmen seinerzeit hinterlegt gewesen, dass Gladbecker Kinder und Jugendliche, die nicht vor Ort fremdplatziert werden können, möglichst im Umkreis von 15 km unterzubringen sind.

Das Kinder- und Jugendheim St. Josef war und ist insofern lange Zeit ein sehr zuverlässiger Partner des Amtes für Jugend und Familie Gladbeck. Insbesondere in den Jahren von 2005 bis 2009 lag der Anteil der dort stationär untergebrachten minderjährigen Kinder bei ~34,5% und der Anteil der jungen Volljährigen sogar bei ~ 46,8%. Im Jahr 2014 lagen die Anteile bei rund 11,7% der minderjährigen Kinder und bei rund 16,7% der jungen Volljährigen.

Von Januar 2005 bis September 2008 waren insgesamt **acht** Gladbecker Jugendliche bei Neustart in Ungarn untergebracht. Die Aufenthaltsdauer lag zwischen sechs Wochen und zwei Jahren und vier Monaten. Insgesamt wurden nach bisherigem Stand der Aktenrecherche 2.282 Tage (~ 405.000 €) abgerechnet. Im Tagessatz enthalten waren die Reisekosten der Jugendlichen und der Begleitperson (Kinderheim St. Josef), in einigen Fällen Reisekos-

ten der Projektleitung Ungarn zu Hilfeplangesprächen in Deutschland und die Kosten eines Angehörigenbesuches.

Sieben dieser Jugendhilfefälle sind im Rahmen der intensivpädagogischen Einzelbetreuung mit entsprechender Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) bearbeitet worden. In einem Fall ist nach bisherigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass eine Jugendliche im „Projekt Neustart“ einige Wochen im Rahmen einer „Auszeit“ in Ungarn verbrachte; es bestand eine stationäre Heimunterbringung im St. Josef Kinder- und Jugendheim, mehrfach unterbrochen durch Krankenhausaufenthalte. Leider stehen hier nicht mehr die kompletten Vorgänge zur Recherche zur Verfügung.

Grundsätzlich ist zu den Fällen in der Ungarnmaßnahme zu sagen, dass die beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes von einem sehr guten und fachlich fortschrittlichen Konzept dieser Auslandsmaßnahmen überzeugt waren.

Es wurde hier erstmals die Möglichkeit geschaffen, Jugendliche auf einen Auslandsaufenthalt vorzubereiten, sie während dieses Aufenthaltes durch ihnen bekannte Betreuungspersonen begleiten zu lassen, die Familien einzubinden und - wenn möglich auch durch entsprechende Hilfen (i. d. R. Familiengespräche) - „fit“ zu machen und die Rückkehr zu begleiten.

Die Personensorgeberechtigten sind in allen Fällen die Antragsstellenden und sie waren eng in die Maßnahmen eingebunden. Bei den mittel- und langfristigen Auslandsaufenthalten waren Sorgeberechtigte und/oder Familienangehörige vor Ort in Ungarn. Die zum „Konzept Neustart“ gehörende begleitende Familienberatung durch das Kinder- und Jugendheim St. Josef wurde seitens der Personensorgeberechtigten wenig in Anspruch genommen.

Der Kontakt zwischen der Betreuungsperson im Kinderheim St. Josef, den Jugendlichen und den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes war jederzeit möglich und das Angebot wurde auch genutzt. Die Hilfeplanung fand ausschließlich in Deutschland unter Beteiligung der zuständigen pädagogischen Fachkraft des Kinder- und Jugendheimes St. Josef – beim Amt für Jugend und Familie oder im Kinder- und Jugendheim St. Josef – statt.

Alle Auslandsmaßnahmen konnten entsprechend ihrer Zielsetzungen erfolgreich abgeschlossen werden.

### **Entwicklung der erzieherischen Hilfen (§§ 27 ff SGB VIII)**

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (01.01.1991) fand ein Perspektivwechsel in der Erziehungshilfe statt. „Nicht mehr die (reaktive) Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit und Ordnung, die Ausgrenzung verwahrloster Jugendlicher durch geschlossene Unterbringung und Arbeitserziehung oder die Rettung von Kindern vor dem gefährdenden Einfluss ihrer Eltern sind der zentrale Auftrag der Jugendhilfe, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihre Integration in die Gesellschaft ....“ (Kommentar Wiesner, Einleitung).

Nach § 27 SGB VIII sind Hilfen zur Erziehung in der Regel im Inland durchzuführen. Die klassische Form der Heimerziehung veränderte sich infolge der Neufassung des neuen Kinder- und Jugendhilferechtes deutlich. Die Bedürfnislagen der jungen Menschen stehen im Fokus und Hilfen orientieren sich somit am Einzelfall.

Erzieherische Hilfen erfordern **immer** einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung (siehe Kommentar § 27 SGB VIII) durch die Personensorgeberechtigten. In strittigen Fällen sind familiengerichtliche Entscheidungen herbei zu führen.

Die individuelle Ausrichtung der Hilfen ist das zentrale (Steuerungs-)Instrument für Wirkung und Erfolg der Hilfe.

### **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung - § 35 SGB VIII**

Die Adressaten und Adressatinnen der INSPE sind besonders belastete bzw. gefährdete Jugendliche. Ihre Biografien weisen Störungsbilder und Traumatisierungen durch Beziehungsabbrüche, Gewalterfahrungen einschließlich sexuellen Missbrauchs, Pflegestellen- und/oder Heimbetreuungen, Suchtmittelgebrauch und Erfahrungen in gesellschaftlich grenzwertigen Milieus auf. Brüchige Schulkarrieren, lange Zeiten einer „nicht möglichen Beschulbarkeit“, fehlende Arbeitsmöglichkeiten, Prostitution, Straffälligkeit sind weitere Hintergründe für eine INSPE .

Das Besondere der INSPE ist die individuelle Beziehung als Grundlage der Arbeit und eine inhaltliche Qualität, die im Konzept, in der Reflexion des Hilfeprozesses, dem Hilfeplanverfahren und in der Orientierung an den Bedürfnissen und Zielen des/der Jugendlichen deutlich wird.

Die Alltagsorientierung der Hilfe erfordert ein hohes Maß an Flexibilität; (Um-)Lernen und Selbstwirksamkeit werden nicht pädagogisch „künstlich“ vermittelt; sie orientieren sich an den alltäglichen Erfordernissen einer Tages- und Arbeitsstruktur. Ein ganz zentraler Faktor dieser Erziehungshilfe ist die Beziehung zum Betreuer/zur Betreuerin, i. d. R. in einem 1:1 Betreuungsverhältnis.

Die INSPE stellt damit meistens eine Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und zur Unterbringung in der Psychiatrie dar.

Die Hilfen im Ausland nehmen unter den Hilfen eine Sonderstellung ein. Sie bieten die Distanz zum bisherigen Milieu, schaffen neben dem äußeren Abstand auch innerliche Distanz und bieten in der Regel auch eine gewisse Zivilisationsferne. (vgl. Willi Klawe, Individualpädagogik, JAmt 2011).

Hilfen zur Erziehung im Ausland ermöglichen somit eine Chance auf Reintegration in die deutsche Gesellschaft.

Eine INSPE mit Auslandsaufenthalt wird im **Fachgespräch** nur dann beschlossen, wenn der Einzelfall diese aufgrund der Vorgeschichte, i. d. R. unter Beteiligung von psychologischer und/oder medizinischer Diagnostik oder im Jugendstrafrechtskontext, als sinnvoll und erfolgversprechend erscheinen lässt (zum Ablauf s. Anlagen 5, 6 - Hilfebeginn und Fallbegleitung HzE). Die Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten sind in die Maßnahme-

planung und -durchführung eng eingebunden. Die Rückkehr nach Deutschland wird von Beginn an mitgedacht und geplant.

Auslandsmaßnahmen werden in Gladbeck bislang mit wenigen Ausnahmen Jugendlichen ab dem Alter von ca. 14 Jahren gewährt. Die Auslandsmaßnahmen sind oft Bestandteil einer lfd. Hilfe und sind immer auf begrenzte Zeiträume angelegt. Die Steuerung erfolgt über die Hilfeplanung und zwar in folgenden zeitlichen Intervallen: 1. Hilfeplangespräch innerhalb von 6 Wochen, ein weiteres nach 3 Monaten und alle weiteren nach jeweils 6 Monaten (s. Anlage 3).

Kontakte zwischen dem Jugendlichen und seinen Bezugspersonen sind im Rahmen der Hilfeplangespräche persönlich und darüber hinaus im schriftlichen und/oder medialen Kontakt gegeben. Seit ca. 2010 findet mindestens **ein** Hilfeplangespräch vor Ort im Ausland statt.

Die Beschulung und die Qualität des Schulabschlusses sind abhängig von den jeweiligen persönlichen Voraussetzungen. Orientiert an den individuellen Möglichkeiten der Jugendlichen findet nach einer Zeit des Einlebens der Schulbesuch in den Regelschulen statt. Ergänzend erhalten die Jugendlichen Unterricht durch sog. Web-Schulen, um den Anschluss an das deutsche Bildungssystem zu gewährleisten. Auch Nachhilfeunterricht wird angeboten. Vor Ort gibt es immer deutschsprachige Bezugspersonen. Oftmals leben die Kinder in „Pflegestellen“.

In den vergangenen Jahren – 2009 bis heute – sind jährlich zwischen vier und acht Auslandsmaßnahmen durchgeführt worden. Die Laufzeiten sind individuell sehr unterschiedlich.

Das Amt für Jugend und Familie arbeitet mit unterschiedlichen Trägern. Seit 2013 führt die Gesellschaft für Jugendhilfe und Familie junikum St. Agnes mbH ein Auslandsprojekt durch. Junikum St. Agnes ist in den letzten Jahren zu einem wichtigen Partner in der stationären und ambulanten Jugendhilfe in Gladbeck geworden. Dieses ist sehr erfreulich, da gerade die räumliche Nähe eine enge Kooperation ermöglicht. Dadurch sind Verfahren sehr transparent, die Verantwortlichen und die Fachkräfte präsent.

Darüber hinaus sorgt eine gemeinsame Qualitätsentwicklung für die Sicherung und Weiterentwicklung der Standards.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sowohl junikum St. Agnes als auch das Kinderheim St. Josef Gelsenkirchen an der Qualitätsentwicklung der Jugendhilfe in Gladbeck aktiv beteiligt sind. U. a. haben beide Einrichtungen an der Weiterbildung „Case-Management“ und an dem Projekt „Rückkehr als Option“ teilgenommen.

### **Betriebserlaubnis, örtliche Prüfung, Meldepflichten**

Bei der Durchführung der Hilfe im Ausland ist zu beachten, dass die strukturellen Aufsichtsinstrumente der §§ 45 – 48 SGB VIII nicht greifen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK – (2005) wurde durch die Neuregelung im § 78b, Abs. 2 SGB VIII eingeführt, dass nur solche Träger mit Auslandsmaßnahmen beauftragt werden können, die Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland oder anerkannte Träger der Jugendhilfe sind und somit die Voraussetzungen zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erfüllen. Dieses erschien durch das Kinderheim St. Josef und den Kinderschutzbund in Gelsenkirchen gegeben zu sein.

### **Sog. Fachkräftegebot**

§ 72 Abs. 1 SGB VIII schreibt (lediglich) dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Beschäftigung von Personen vor, die sich „für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“.

Die Zahl der Personen und Qualifikationen der bei freien Trägern beschäftigten Fachkräfte sind im Rahmen der Strukturqualität zu betrachten und insofern Gegenstand von Leistungs- und Qualitätssicherungsvereinbarungen gem. § 78 b Abs. 2 SGB VIII.

Der JHA in Gladbeck befasste sich mit dieser Thematik am 30.11.2004 (im Rahmen der Beschäftigung mit der Entwicklung und den Ausgaben bei den erzieherischen Hilfen) und am 22.06.10 (i. R. der „Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und die Heranziehung zu den Kosten“ (Anlage 1).

Hier heißt es auf Seite 14, Punkt 2.8 „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ (INSPE):

„Diese Hilfeform soll jungen Menschen zuteilwerden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortlicher Lebensführung bedürfen und sich allen anderen Hilfsangeboten entziehen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind. Hierbei handelt es sich in erster Linie um stationäre Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden und eine anschließende Wiedereingliederung in das hiesige Lebensumfeld beinhalten (sog. Auslandsmaßnahmen).“

### **Vereinbarung über Leistungsangebote, -entgelte und Qualitätsentwicklung**

§ 77 SGB VIII entsprechend werden bei Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu den Kosten der Dienstleistungen erforderlich. Die Einzelregelungen sind den §§ 78a – 78g SGB VIII zu entnehmen.

Seit 2011 wird vom Sachgebiet der wirtschaftlichen Jugendhilfe von jedem neuen Jugendhilfeträger vor Beginn einer Kooperation entsprechend dieser Vorgaben eine Betriebserlaubnis eingeholt. Bei Auslandsmaßnahmen werden gem. der „Vereinbarung der Landesjugendämter NRW zur Erteilung einer Betriebserlaubnis“ für die Einrichtungen im Ausland keine Betriebserlaubnisse erteilt. In diesen Fällen ist eine Selbstverpflichtung des Trägers in Deutschland einzufordern. Jedem Hilfevorgang ist eine Kopie der Leistungsvereinbarung

bzw. der Genehmigung des Pflegegesetzes beizufügen (s. Anlage 4 - Auszug aus dem Handbuch wirtschaftliche Jugendhilfe)(siehe Anlage 8).

## **Aufwandsbetrachtung**

Der Tagessatz für eine stationäre INSPE liegt aktuell zwischen 130,00 € und 310,00 €. Damit ist eine INSPE nicht teurer als eine „normale“ stationäre Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) bzw. eine Betreuung in einer Intensivgruppe (Betreuungsschlüssel: 1:2, 1:3).

Der Anteil der stationären INSPE gemessen an dem Anteil der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII pendelt in Relation zu den stationären Hilfen um die 10 %-Marke.

Die Entwicklung der Hilfen und des Aufwandes sind in den beigefügten Grafiken (Anlagen 2, 3) nachzuvollziehen.

## **Fazit**

Das Amt für Jugend und Familie hat in den letzten Jahren die Hilfen zur Erziehung fachlich mit guten Ergebnissen weiterentwickelt. Besonders erwähnt seien die folgenden Anstrengungen: Weiterbildung aller sozialpädagogischen Fachkräfte zu Case-Managern und Case-Managerinnen und zu Kinderschutzfachkräften, Fachcontrolling durch die traumazentrierte Fachberatung, Präventivprojekte „Gesund aufwachsen“ und „Kein Kind zurücklassen“, Umsetzung der Ergebnisse des Projektes „Rückkehr als Option“. Das Finanzcontrolling ist weiter entwickelt und hat unmittelbaren Einfluss auf die Steuerung der Hilfeplanung.

Bei Auslandsmaßnahmen ist die persönliche Inaugenscheinnahme der Auslandsprojekte inzwischen verbindliche Praxis.

Bei Auslandsmaßnahmen und neuen Anbietern von Jugendhilfeleistungen sind das Einholen der Betriebserlaubnis und der Leistungsvereinbarungen selbstverständlich. Diese Praxis wird auch – wo noch nicht geschehen – auf alle Kooperationspartner Anwendung finden.

Die aktuellen ministeriellen Aktivitäten lassen darüber hinaus hoffen, dass es alsbald für Auslandsmaßnahmen die erforderlichen und angemessenen gesetzlichen Vorschriften insbesondere zur Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) geben wird.

Im Rückblick sind für die Jugendlichen in diesen Maßnahmen gute Ergebnisse erzielt worden.

Professor Dr. Christian Schraper (Erziehungswissenschaftler) fasst wichtige Inhalte zum Thema wie folgt zusammen:

„Die Grenzen und Grenzgänger der Regelpädagogik sind ein Streitbares Thema, seit es die Regelpädagogik gibt.

Jugendhilfe wird immer wieder in der Spannung von Ausgrenzung und Integration oder besser von Inklusion und Exklusion gestaltet.

Der Auftrag der (Sozial-)Pädagogik heißt: Normalität sichern – durch Inklusion und Exklusion.“

**b) Antrag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse der Ratsfraktionen von SPD und Grüne vom 11.05.2015 (s. Anlage)**

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

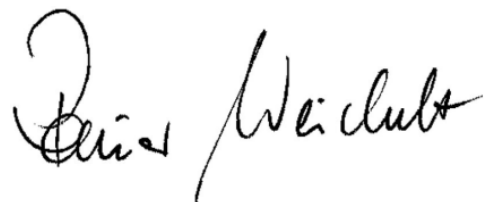
<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I.V.



---

Rainer Weichelt  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: